

Der hl. Bonifatius, Apostel der Deutschen.

Von Prof. Dr. theol. Christian Schmitt, Koblenz.

(Fortsetzung zu Heft 1/2 1909, S. 80—97.)

§ VII. Bonifatius als Erzbischof. Dritte Reise nach Rom.

Durch die Ernennung zum Erzbischof legte Gregor III. das schwere Amt der Organisation auch schon dem Glauben gewonnener Länder auf die Schultern seines treuen Legaten. Dieser faßte sein Amt mit hohem Ernste auf. „Auf uns lastet,¹⁾ schreibt er später einmal, wegen der übernommenen Pallien größere Sorge und Bekümmernis für die Völker und Kirchen, als auf allen anderen Bischöfen, die nur ihre eigenen Sprengel zu besorgen haben.“ Seine erzbischöfliche Tätigkeit²⁾ sollte aber zunächst 2 Ländern zu gute kommen, die ganz außerhalb seines bisherigen Wirkungskreises in Germania barbara lagen, Bayern und Alemannien. Wohl kam es bei dieser zweiten³⁾ Anwesenheit in Bayern noch nicht gerade zu einer hierarchischen Einteilung. Sein Biograph schildert diesen Besuch also:⁴⁾ „Zu den Zeiten des Herzogs Hugobert⁵⁾ ist er ins Land des Baguarier gekommen, hat aufs Emsigste das Amt der Predigt ausgeübt; ist umher gereist, um eine große Anzahl von Kirchen zu besichtigen und war mit einem so gewaltigen Eifer göttlichen Mutes ausgerüstet, daß er einen in ketzerischer Verkehrtheit befangenen Abtrünnigen, namens Eremwulf, nach der Vorschrift der kirchlichen Satzungen aus der Kirche ausschloß.“ Da Herzog Hugobert 739 gestorben ist, so fällt diese Visitation durch den Erzbischof, welche offenbar einer demnächstigen Organisation die Wege bereiten sollte, wohl in die Jahre 737 und 738. Diese Rekognoszierungs-Reise⁶⁾ legte ihm aber zweifelsohne die Notwendigkeit recht nahe, sich persönlich vorher beim Papste Mut und Kraft zu holen und sich mit ihm über die zu gründenden Bischofssitze, beziehungsweise

¹⁾ ep. 78. (350.₂₂).

²⁾ H. Hahn betont mit Vorliebe einerseits: »Bonifatius wollte sich bloß dem Bekehrungswerke widmen«, z. B. Forschungen zu der Gesch. XV. 86.; andererseits findet er das Wesen des Heiligen in der bewußten Unterordnung unter das römische Papsttum ausgeprägt; alsdann war aber doch dem Apostel sein Weg vorgezeichnet. Hier gilt auch das Wort Hauks I.⁴: »Glücklich, wer über seinen wahren Beruf nicht unsicher ist«. 456.

³⁾ über die allererste s. § IV.

⁴⁾ Willi I. c. c. 6. 35.(20).

⁵⁾ 739 als Todesjahr des Herzogs Hugbert bezeugen die Annalen des hl. Rudpert v. Salzburg Mon. Ger. IX. 768.

⁶⁾ nach welcher er aber vorerst noch einmal nach Hessen und Thüringen zurückkehrte. Willibald sagt dies ausdrücklich, indem er diese Rückkehr motiviert mit den Worten des Römerbriefes XV.₂₃: Cupiditatem habens veniendi ad vos ex multis iam praecedentibus annis. Will. I. c. c. 6. (36.₆.)

die Personen für ihre Besetzung, zu besprechen. So reiste er denn zum drittenmale nach Rom. Überaus gütig wurde er von Gregor III. aufgenommen und wiederum wie einst von Gregor II. mit verschiedenen (3) wichtigen und energischen Empfehlungsschreiben bedacht; das erste¹⁾ an alle Bischöfe Germaniens, das zweite²⁾ an das Volk. Das dritte gab zur Erledigung der jetzt brennendsten Frage, der kirchlichen Einteilung Bayerns und Alemanniens, dem Legaten Vollmacht, irgendwo ein Konzil abzuhalten, zu Augsburg oder an der Donau³⁾. So konnte denn jetzt Bonifatius bei seiner dritten⁴⁾ Anwesenheit in Süddeutschland endlich durch die Errichtung von Bistümern⁵⁾ auch hier sich als Apostel erweisen. Salzburg erhielt als Bischof Joannes, Freisingen Erimbert, Regensburg Gaibald; Vivilus⁶⁾ wurde erst später als Bischof von Passau bestätigt.⁷⁾ „Gut und sattsam weise, so heißt

¹⁾ ep. 42 (290). ep. 41 (289) meldet den Freunden den liebevollen Empfang beim Papste.

²⁾ ep. 43 (291) über die einzelnen Stämme Rethberg. I. 592, 3.

³⁾ ep. 44. (292). — vgl. Hauck. II.² 437.4.

⁴⁾ siehe die zweiten Anfang dieses §.

⁵⁾ Will. I. e. c. 7. 38_(o); vgl. Hauck II.² 414.

⁶⁾ Die Worte des ep. 45 (293.₂₁) zeigen, daß dieser der noch einzige Bischof in Bayern gewesen war. Einige Zeilen weiter heißt es von ihm: »Wenn er sich in etwas von der kirchengesetzlichen Regel entfernt hat, so belehre ihn und weise ihn zurecht nach der Überlieferung der römischen Kirche, welche du von uns empfangen hast.« Den Bischöfen Alemanniens Wiggo, Liudo, Rydolt, Phyphylus oder Adda ep 44 (292) wird eine doppelte Kirchenversammlung für jedes Jahr zur Untersuchung kirchenrechtlicher Fälle vorgeschrieben.

⁷⁾ Eine Antwort auf die Frage, wie oft und wann sonst noch Bonifatius in Bayern tätig war, erscheint einmal sehr schwierig; sodann hat dieselbe mehr Interesse für die Diözesangeschichte dieses Landes. Zwei spätere Vorgänge auf bayrischem Boden haben aber eine allgemeinere Bedeutung. Ein Priester hatte getauft: In nomine patria et filia et spiritus sancti. Bonifatius hatte angeordnet, die Taufe müsse wiederholt w. ep. 68 (336.₂₀). »Wenn aber, — so entschied der Papst — heiligster Bruder! jener einzig und allein aus Unkenntnis der römischen Redeweise die Sprache radbrechte, so können wir nicht einwilligen, daß die Taufe von neuem vorgenommen werde.« Ferner, Bischof Virgilius von Salzburg geriet (ep. 80. 360.₂₁) in Verdacht zu lehren, es existierten Menschen, die nicht von Adam abstammten. Eine Strafe erhielt er, soweit wir wissen, nicht. Von einer Kathedral-Entscheidung kann in dieser Sache erst recht keine Rede sein. Revue des questions scientifiques, Löwen 1882. Oktober. Ph. Gilbert. »Es ist nicht unmöglich, heißt es in der Zeitschrift für katholische Theologie VII. (18 83 II. 589), daß, wie auch Gilbert nahe legt, Virgilius auf das päpstliche Schreiben hin dargelegt habe, seine Annahme von bewohnten Gegenden unter uns wolle die Einheit des Menschengeschlechtes und die Wirksamkeit der Erlösung für alle Menschen nicht leugnen, indem Abkömmlinge Adams ja dorthin gedrungen sein könnten; er mag sich als gelehrter Irländer (Neues Archiv für ältere Geschichte XVII. 21¹) hierbei vielleicht auch auf irische Mitteilungen von Seereisen nach Amerika berufen haben, wie ja solche Reisen gerade in seiner Zeit vom nördlichen Europa über Grönland bis in die Gegend von New-York unternommen wurden.« vgl. Krabbo, Virgil u. s. kosmolog. Ideen. Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Innsbruck XXIV. 1. und Hauck I⁴. 568, II² 417.

es in dem Belobigungsschreiben des Papstes¹⁾ für die organisatorische Arbeit seines Legaten, hast du gehandelt, indem du mit Zustimmung Otilos, der Herzogs der Bajoarier und seiner Edelen jene Provinz in 4 Sprengel geteilt hast.“ An Karl Martell hatte Gregor III. kein Schreiben mehr gerichtet. Die kirchliche Zucht in Westfranken zerfiel unter seiner Regierung immer mehr.²⁾ Kirchliche Güter wurden in Masse ihrem Zwecke entfremdet. Wenn selbst Bischofssitze sich unter den Augen des Hausmeiers vom Vater auf den Sohn vererbten,³⁾ wie mögen die ungeistlichen Priester zu Gunsten ihrer Familien und Verwandten mit den Stelleneinkünften verfahren sein! Aber von solcher Behandlung des Kirchengutes als Privatbesitz abgesehen,⁴⁾ Martell setzte selbst eine Säkularisation in Szene. In Zeiten der Not hat wohl die Kirche oft sogar ihre heiligen Gefäße und ihre entbehrlichen Güter angeboten, um damit dem Vaterlande beizuspringen; aber die fränkische Kirche erlitt eigenmächtige Veräußerungen ihrer Güter.⁵⁾ und den Höhepunkt erreichte diese Beraubung unter Martell. „Irgend ein Recht zur Inanspruchnahme des Kirchengutes durch die Könige bestand nicht; man behauptete auch nie ein Recht dazu; versprach von Zeit zu Zeit, den durch die Not veranlaßten Eingriff sobald als möglich wieder gut zu machen; die Kirche ihrerseits hat stets dafür gesorgt, daß die zur Entstehung einer Rechtsgewohnheit erforderliche opinio iuris sich nicht bilden konnte.“⁶⁾ Neuere Untersuchungen⁷⁾ haben dann ergeben, daß wohl die Bildung eines Reiterheeres die nächste Veranlassung gewesen ist zu der Enteignung des Kirchengutes. Man entschädigte dadurch die mit dem Dienst zu Pferde Belasteten für die Übernahme der daraus erwachsenden hohen Ausgaben, wozu die allgemeine Heerpflicht niemanden bisher verband. Bei

¹⁾ ep. 45 (298₂₃).

²⁾ Im Eingang der Verhandlungen des sog. I. deutschen Konzils hat der eigene Sohn Martells, Karlmann, ja das Geständnis abgelegt: »In den Tagen der früheren Fürsten ist jegliche kirchliche Disziplin zerrüttet worden.« Mon. Concil. pars I. 2.₂₀.

³⁾ vgl. § 6. Anfang.

⁴⁾ Fischer, Bonif., 124 und Note 280. glaubt, darin habe die ganze Säkularisation überhaupt bestanden.

⁵⁾ Die (vielleicht von Bonifatius selbst verfaßte: so im Archiv für Kirchenrecht Bd. VI. [1888]. 3—85. Nürnberger), jedenfalls aus der Umgebung des Apostels der Deutschen stammende Würzburger Canones-Sammlung fällt folgendes scharfe Urteil über die Entfremdung des Kirchengutes: De eo, quod nulla gens christiana in toto mundo contra ecclesiam, dei et monasteria tam immane scelus et tam grave peccatum habet, quam gens francorum, nec in grecia, nec in italia, nec in britannia, nec in affrica, nec in ulla gente christianorum.

⁶⁾ Stutz, Gesch. des Benefizial-Wesens, I. Bd. 1. Hälfte Berlin, 1895. H. W. Müller. 182 ff. Dazu Roth, Benefic.-Wesen 1850.

⁷⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgesch., Leipzig, Duncker. II. Bd. II. 207, 246.

solcher Gesinnung des augenblicklichen Machthabers konnte nur ein ruhiges Abwarten dem Papste wie dem Legaten angezeigt erscheinen. Ihr Vertrauen wurde durch die sich jetzt schnell auf einander drängenden Ereignisse teilweise belohnt.

§ VIII. Des Erzbischofs Tätigkeit auf den ersten Konzilien (Germanicum, Liftinense). Die „Kuldeer“.

„Am 22. Oktober 741 ist Karl Martell gestorben.¹⁾ Echte Erben der väterlichen Kriegstüchtigkeit, unterschieden sich aber die beiden Söhne Pippin²⁾ und Karlmann von jenem durch grundsätzlichen Eifer in Beförderung des Bekehrungswerkes und für Besserung der Kirche.“ Im Anfang des folgenden Jahres meldet der Legat³⁾ schon hochofrennt, daß der eine Hausmeier Karlmann in bezug auf die kirchliche Verfassung, welche nicht weniger als 60 oder 70 Jahre mit Füßen getreten und zerrüttet worden sei, das Versprechen gegeben habe, daß er sie einigermaßen regeln und bessern wolle. „In den beiden Herzogen entbrannte durch die Lehre des hl. Bonifatius eine solche Glut der göttlichen⁴⁾ Liebe, daß sie das Volk in vielen Stücken von der Beobachtung eingewurzelter verkehrter Gewohnheiten, wodurch es durch die Einflüsterung der Ketzer verleitet war, befreiten.“ Am 21. April 742⁵⁾ fand — man weiß nicht an welchem Orte — die Kirchenver-

¹⁾ H. Hahn in Bruno Gebhardt's Handbuch d. deutschen Geschichte 180.

²⁾ Die Auffassung Haucks. (I.⁴ 498 und a. vielen Stellen) als hätten Pippin und seine Nachfolger eine »fränkische Staatskirche« einzurichten beabsichtigt, wurde schon von Grisar in Zeitschrift für katholische Theologie 1890, 460 und Ebner im Historischen Jahrbuch 1891, 563, zurückgewiesen. (vgl. jetzt auch Zehetbauer: Das Kirchenrecht bei Bonifatius, (1910. 19). So ist denn auch das Charakterbild Pippins bei Hauck »subjektiv gefärbt und einseitig zugespitzt«. Hampe (Sybels historische Zeitsch. Bd. 93 [1904] 426) tadelte dies bezüglich einer Reihe von Lebensbildern. Gregor VII. erscheint nach Hauck (III, 758) geradezu als Anwalt der Lüge, Alexander III. (IV. 221) als Erfinder der »Absichtlenkung«. St. Norbert (IV 351) ist ehrgeizig, Adalbert (III, 246) eifersüchtig gewesen; Franciscus (IV. 368) tat bloß instinktiv, was seiner Zeit nottat.

³⁾ Ep. 50. (299.₃₀).

⁴⁾ Willb. c. 7. 40.₁₀.

⁵⁾ Für dieses Datum spricht ep. 56 (310.₉) die Proklamation der Konzils-Beschlüsse durch Karlmann. Dünzelmann (»Untersuchungen über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Konzilien. 1869 Göttingen.) hatte geglaubt trotz dieser bestimmten Datierung das Konzil auf 743 verschieben zu müssen. Von da ab folgte eine Reihe scharfsinniger Forschungen über diesen Gegenstand. Manche Kenner der Bonifatiusfragen wie Loofs (Zur Chronologie der auf die fränk. Synoden bez. Briefe, Leipzig 1881), wollten sich für kein bestimmtes Jahr entscheiden. (Loofs S. 49. unten.) Als Bernhard Sepp wiederholt für das Jahr 744 in die Schranken trat, hist. Jahrbuch. XXII, (1901) 317; XXIII, (1902) 826; 1904; (XXV) 439, erhob sich die lebhafteste Opposition z. B. von Werminghoff N. Archiv, XXVIII (1903) 545 und Holder-Egger N. Archiv (1904) XXIX, 216; nach N. Archiv. XXXI. (1906) 753 auch von Seiten Levillains.

sammlung, welche Germanicum¹⁾ heißt, statt. Vorher waren vier Bischöfe durch Bonifatius geweiht worden, welche auf dem Konzil bereits anwesend²⁾ sind, obschon ihre Bestätigung durch den Papst einer späteren Zeit angehört: Willibald für Haegsted (Eichstätt), Burchhard für Wirzaburch, Witta für Büraburg und ein Unbekannter für Erfurt.³⁾ Daß die Bischöfe von Trier und Mainz fehlten, war erklärlich; sie sind ja gerade der Typus herabgekommener Priester gewesen, gegen welche sich die ganze synodale Tätigkeit in erster Linie richtete; dagegen waren erschienen Eddan v. Straßburg und Ragenfried von Köln, zugleich viele Priester und Edle aus dem Reiche. Der erste Canon bestätigt den Erzbischof Bonifatius als Legaten des Papstes und Sendboten des hl. Petrus. So treten jetzt alle christlichen Stiftungen im eigentlichen Deutschland, die durch die anwesenden Bischöfe repräsentiert werden, aus ihrer Vereinzelung heraus, und das ganze kirchliche Leben wird an den Mittelpunkt der Christenheit fest angegliedert. Damit ist aber auch die Bürgerschaft gegeben, daß dem vom Zentrum der Christenheit ausströmenden Leben niemals die Adern unterbunden werden sollen. Jährlich soll zum Besten der Religion eine Synode in Germanien abgehalten werden. Die der Kirche entzogenen Güter geben wir zurück.⁴⁾ Der zweite

¹⁾ Rettberg meinte: »Am wenigsten sei an einen vom Papste Gregor III. angedeuteten Ort an der Donau zu denken. Man hat geraten auf die Salz, auf Würzburg; Frankfurt sei zwischen den Berufenen ziemlich in der Mitte gelegen.« I. c. 355.

²⁾ Willibald hat 742 nach den Untersuchungen Hahns (Forschungen zur deutschen Geschichte XV. 50.) noch nicht Eichstätt als festen Sitz zugewiesen bekommen; er konnte aber als Regional-Bischof (Vivilo war nach ep. 45₂₁ auch vom Pöpst ordniert worden, erhielt aber durch Bonif. erst Tassau) doch schon dem Konzil beiwohnen.

³⁾ »Von einem zu amtsmäßiger Tätigkeit gelangten Bistum Erfurt fehlt jede Nachricht.« Rettb. II. 371. Auch Büraburg ging ein.

⁴⁾ Das war, wie Fischer richtig sagt, 130, immerhin, wenn auch eine allgemeine gehaltene Bestimmung, dennoch eine Abschlagszahlung. Eine einfache sofortige Rückgabe der säkularisierten Güter (vgl. p. 64.) konnte nicht erwartet werden. Dabei würden Leute, die hier in Frage kommende Grundstücke schon seit Jahrzehnten besaßen oder von ihren Vätern geerbt hatten, an den Bettelstab gekommen sein. Man kann Fischer auch weiter darin rechtgeben: »Bei der großen Ausdehnung jenes ehemals kirchlichen Besitzes würde durch eine solche radikale Maßregel zum Vorteil der Kirche eine Menge von Unzufriedenen geschaffen und eine schwere Krisis für den Staat herbeigeführt, aber auch die gesamte kirchliche Reorganisation mißliebig gemacht worden sein.« So half man sich dann. Auf dem Germanikum blieb es bei dem Versprechen einer Wiedererstattung. Auf dem folgenden Konzil zu Lestines trat man seitens der wohlwollenden Söhne Martells einen zweiten wichtigen Schritt. Man verwandelte den bisherigen ungesetzlichen Zustand in einen gesetzlichen. Im II. Canon wurde dort bestimmt, (Werminghoff M. G. Concilia pars I. pag 7₁₄): Der der Kirche entfremdete Besitz verbleibt wegen der bevorstehenden Kriege und der Verfolgungen von seiten der benachbarten Völker einstweilen noch in den Händen der augenblicklichen Besitzer. Es muß zur Unterstützung des Heeres davon eine

Canon bestellt für den Fall des Krieges Feldkapläne; einer oder 2 Bischöfe dürfen auch mitziehen; allen anderen war damit die Führung von Waffen verboten. Jeder Anführer soll aber einen Priester haben, welcher über die ihre Sünden beichtenden Leute urteilen und die Buße angeben soll. Die Jagd wird den Geistlichen untersagt. Der dritte Canon befestigt die Unterordnung der Pfarrer unter die Bischöfe in allem, was das hl. Meßopfer, den Gottesdienst überhaupt, die Vorschriften betreffs der Fastenzeit und die Unterstützung des Bischofs bei der Firmung betrifft. Der vierte gebietet Vorsicht gegenüber unbekanntem Bischöfen und Priestern. Bereits im ersten Canon ist von falschen Priestern, ehebrecherischen und unzüchtigen Diakonen und Geistlichen Rede. Zum vollen Verständnis dieser Sorte von vagierenden Klerikern, die noch außer den unsittlichen Gliedern dieses Standes unter dem Schutze gleich gearteter Bischöfe dem Legaten so viel Kummer bereitet haben, ist es jetzt nötig auf die sogenannten „romfreien Kuldeer“ und auf die eigentlichen Häretiker einzugehen. Wir tun dies im Anschluß an das Germanikum. Nach der Meinung wenigstens einiger Historiker hat nämlich schon das Germanikum die beiden Hauptirrlere verurteilt.¹⁾ Der fünfte Canon schärft den Bischöfen und Grafen ein zu wachen, daß das christliche Volk keine heidnischen Gebräuche: Wahrsagereien, Zaubereien treibe, Opfermahlzeiten neben Kirchen heiliger Märtyrer halte und noch ferner das gotteslästerliche Niedfyrentzünde. Wir bemerken noch, bevor wir uns zu den „Häretikern“

Abgabe geleistet werden, aber auch von jeder Behausung ein Solidus, zu 12 Denaren gerechnet, an das betreffende Kloster oder die Kirche, der es früher entzogen wurde. Fischer bemerkt dazu: »Die gewöhnliche Pacht einer Hufe betrug nur 6 Solidi; die Kirche sollte 12 bekommen.« Stirbt der Belehnte, so soll die Kirche in den wirklichen Besitz ihres Gutes eintreten. So kamen also nach und nach die einzelnen Grundstücke wieder an die Kirche; in einem Zeitraum, dessen Länge sich berechnen ließ, war ihr alles wieder restituiert. »Wo mit solcher gesetzgeberischer Weisheit das Wohl der Kirche wie des Staates gegeneinander abgewogen wird, bemerkt dann weiter Fischer, ist's wohl nicht am Platze, von Romanisierung zu reden.« Gewiß! denn — heißt es jetzt weiter im Can. II des Liftinense: — Wenn die Not den Fürsten zwingt, kann dieses Verhältnis, welches Precarie genannt wird, erneuert werden, also eine neue Verschreibung stattfinden! Überhaupt soll aber darauf geachtet werden, daß Kirchen und Klöster nicht in Not geraten. Wir verstehen, daß der Vater der Christenheit in ep. 60 (324₂₀), seinen Legaten belobigend, betreffs der Steuer an die Kirchen und Klöster schreibt: »Daß du dieses erlangen konntest, dafür müssen wir Gott danken!« vgl. Tübing. Quartalschrift 1879. 424; (Nürnberger) und Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters, II. Auflage I. 289.

¹⁾ z. B. Loofs, Zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden des hl. Bonifatius bezüglichen Briefe, 1881. Leipzig, Mäser: p. 25: Auf dem Germanicum sei die Verurteilung für Austrasien erfolgt, auf der Synode zu Soissons, deren Akten die Verhandlungen angeschlossen sind, (M. G. L. L. I. p. 21) auch für Neustrien. Sie wurden wieder freigelassen, trieben dann ihr Unwesen weiter und wurden noch einmal auf d. Konzil zu Rom, 745 verurteilt.

zur Zeit des Bonifatius wenden, daß 741. 27./11. Gregor III. gestorben war, also fast gleichzeitig mit Martell, den er noch zuletzt,¹⁾ aber erfolglos, um Hilfe gegen Luitprand angegangen hatte. Als wirklicher²⁾ Häretiker, mit dem der hl. Bonifatius zu kämpfen hatte, erscheint nun zunächst:

1. Bischof Aeldebercht, der als Gallier³⁾ bezeichnet wird, was sicher nicht für seine Zugehörigkeit zu der britischen, sog. Kuldeerkirche sprechen dürfte.⁴⁾ Auf den Konzil zu Rom an. 745 wurde folgender Bericht des Bonifatius über ihn vorgelesen: Inbezug auf Heldebercht sagen sie (dessen Anhänger), ich habe ihnen den heiligsten Apostel, den Fürsprecher und Fürbitter, den Wundertäter und Zeichenwirker, entzogen. Eure Frömmigkeit möge aber sein Leben hören und nach der Frucht seiner Werke urteilen, ob er in Schafskleidern eingehüllt, nicht inwendig ein reißender Wolf ist. In seinem jugendlichen Alter erwies er sich als Heuchler, indem er vorgab, daß ihm Engel des Herrn in Menschengestalt von den äußersten Enden der Welt Reliquien einer wunderbaren und unbekanntenen Heiligkeit

¹⁾ Hergenröther-Kirsch: Kirchengeschichte II. Bd. 50.

²⁾ Die nota censoria haereticae pravitatis wird, wie auch akath. Historiker (Plitt, Zeitschrift für Protest. und K. Erlangen 1864. N. F., 5. Nov. Heft. Band 48. 276: »Ähnlich wie einst Kolumban den einen Häretiker nannte, welcher der Autorität eines hl. Kirchenlehrers entgegentrat.« Bibl. vel. rat. ed. Galland XII. 346. cfr. auch Hauck I⁴. 459 N. 4.) zugeben, in kirchlichen Dokumenten auch solchen angeheftet, »denen in Dogmen keine Abweichung vorgeworfen werden kann, die aber wegen Priesterehe und abweichender Zeremonien« anrühlich sind. Scherer-Buß, B. 270. Note.

³⁾ ep. 59 (317.³⁰).

⁴⁾ Der übrigens von fast allen Seiten desavouirte, gegen unseren Apostel höchst animierte Erlanger Professor Ebrard ließ bekanntlich in Niedners Zeitschrift für Theologie Jahrgang 1862 und 63 »die kuldeische Kirche des VI., VII. und VIII. Jahrhunderts« erscheinen. Aus der eigenen theologischen Fakultät erwuchs ihm ein Gegner in Prof. Plitt. Die ganze phantast. Konstruktion einer romfreien Kuldeerkirche vor Bonifatius wurde durch diesen Historiker in der Erlanger Zeitschrift für Protestant. und Kirche, 1864, 297 gründlich zurückgewiesen. Ebrard ließ sich aber von seinen Vorurteilen nicht heilen. 1873 erschienen obige Aufsätze aus Niedners Zeitschrift als Buch: »Die iroschottische Missionskirche«. Gütersloh 1873. 1882 veröffentlichte er »Bonifatius, der Zerstörer des kolumbanisch- (kuldeischen) Christentums auf dem Festlande.« Zu den atkatholischen Gegnern Ebrards gehören unter anderen Fischer in s. Biog. I. c. z. B. 253, 260, 263, 269. Loofs, De antiqua Britonum Sedorumque ecclesia, Lips. 1889. Pflugk-Hartung, Zeitschrift für Kirchengeschichte, XIV. 2. »Die Kuldeer.« Zu den katholischen vor allem schon 1840 der hermesianische Prof. Braun, im — soviel ich sehe — nirgendwo benützten, von Scherer-Buß nur einmal erwähnten, ausgez. Programm: De Culdeis-Bonn; dann in letzter Zeit von Funk, histor. Jahrb., 1883. 5. 45. Hergen. Kirsch. 1902. I. 676; die Biographen des Heiligen: Scherer-Buß, Kurth, Kuhlmann; die Geschichtsschreiber Englands und Irlands z. B. Lingard: »Altertümer der angelsächsischen Kirche«. deutsch von Dr. F. H., bevorwortet von Ritter, Breslau. 1847, oder Bellesheim: »Geschichte der katholischen Kirche in Schottland« 1884.

(eines großen, nicht näher bezeichneten Heiligen), gebracht hätten und daß er damit alles, was er von Gott begehre, erlangen könne. Unter diesem Vorwande drang er dann, wie der Apostel Paulus vorausgesagt hat, in viele Häuser und führte Weiblein, die mit Sünden beladen, von allerlei Lüsten getrieben wurden, mit sich; ebenso verführte er den großen Haufen der Bauern, welche dann auch behaupteten, er sei ein Mann von apostolischer Heiligkeit und tue Zeichen und Wunder. Darauf brachte er unwissende Bischöfe dahin, daß sie ihn gegen die Vorschriften der Kirchengesetze unbedingt weihten und endlich ging er in seinem Stolze soweit, daß er sich den Aposteln Christi gleich achtete. Auch verschmähte er, eine Kirche zu Ehren irgend eines Apostels oder Märtyrers einzuweihen, und machte den Leuten Vorwürfe darüber, daß sie zu den Schwellen der Apostel wallfahrten, später aber ward er so albern, zu Ehren seines eigenen Namens Bethäuser einzuweihen. Ferner errichtete er auf den Feldern und an Quellen, oder wo es ihm gut dünkte, Kreuzchen und Bethäuser und befahl dortselbst Gebete abzuhalten, so daß Scharen Volkes, welche jetzt die übrigen Bischöfe verachteten und die alten Kirchen verließen, an solchen Orten Zusammenkünfte hielten, indem sie sprachen: „Die Verdienste des hl. Aldebercht werden uns helfen!“ Auch gab er seine Nägel und Haare hin, daß man sie verehere und mit den Reliquien des hl. Apostelfürsten trage; sodann erklärte er dem zu ihm strömenden Volke, welches sich zu seinen Füßen niederwarf und ihm seine Sünden zu beichten verlangte, ihr habt nicht nötig zu beichten; ich weiß alle euere Sünden, weil mir alles Verborgene bekannt ist. „Alle euere Sünden sind euch vergeben, kehret beruhigt und losgesprochen in Frieden nach euren Wohnungen zurück!“ Überhaupt, so schloß dann des hl. Bonifatius Bericht, er ahmt im Anzuge, Gang und in seinen Sitten alles nach, was nach dem Zeugnis des hl. Evangeliums die Heuchler tun. „Wer aus der Apostel- oder der Heiligen Schar, so unterbrachen die versammelten Väter den Vorleser, hat je Haare oder Nägel zur Verehrung dem Volke ausgeteilt?¹⁾ — In einem Briefe²⁾ des Papstes Zacharias aus dem Jahre 744 war Aeldebercht ein neuer Simon genannt und ihm auch der Vorwurf gemacht worden, daß er zur Verehrung unbekannter Engel:³⁾ Uriel, Raguel, Tubuel,

¹⁾ H. Ger. Con. pars I, (Wermingh.) 38.₄₅. Ep. 59 (317).

²⁾ Ep. 57 (314.₆).

³⁾ Gewiß hat die Kirche zu Zeiten auch noch andere Engel als Gabriel, Raphael und Michael besonderer Verehrung gewürdigt. Von den vielen Beispielen, welche Kardinal Bartolini: *Di s. Zaccaria papa et degli anni del suo pontificato*, Regensburg 1879, 170—196 aufführt, ist wohl das interessanteste das der Stadt Palermo, welche 7 Engel höchst feierlich verehrte. Von dort sei auch der Kult nach Rom gekommen, wo er zur Umwandlung der Thermen Diocletians in die

Adinus, Tubuas, Sabaco, Simiel aufgefordert habe. Nunmehr wurde den versammelten Vätern vorgelesen: 1. Die Lebensgeschichte¹⁾ des Häretikers, von ihm selbst verfaßt, sodann 2. sein Lieblingsgebet²⁾ und endlich 3. ein Brief,³⁾ den der Häretiker für sein größtes Heiligtum ausgab. Als der Papst nach der Veröffentlichung dieser Schriftstücke die Frage stellte: „Was antwortet ihr darauf heiligste Brüder?“ erklärten alle: „Das Vorgelesene muß verbrannt, der Verfasser aber aus der Kirche ausgeschlossen werden!“⁴⁾ Daß ein solcher Schwärmer nicht Gründer einer eigenen Kirche in Deutschland und Führer einer priesterlichen Gefolgschaft sein konnte, liegt auf der Hand.⁵⁾ Ein zweiter Häretiker war

2. Eremwulf in Bayern, ein dritter

berühmte Kirche S. Maria degli Angeli geführt habe. Bis heute habe sich auch die Anrufung Uriels in einigen geistlichen Kommunitäten erhalten; der heilige Stuhl übe hier Konnivenz. Man könne nicht einwenden, die Kirche wäge mit ungleicher Wage, da Kirchenväter, ganze Kirchenprovinzen daselbe getan, was hier Aeldebercht zum Vorwurfe gemacht werde. Das Konzil (ep. 59. 321, 22) bemerkt, daß er unter dem Namen dieser Engel Dämonen zu Hilfe gerufen habe; also gilt: Duo si faciunt idem, non est idem.

¹⁾ ep. 59 (319₃₀) oder Concil. 41, 9 (Wermingh.): »Lebensgeschichte des berühmten und überaus ansehnlichen, nach Gottes Wahl geborenen hl. Bischofs Aeld.: Er wurde von einfachen Eltern geboren und gekrönt durch die Gnade Gottes, weil er, während er sich noch im Mutterleibe befand, daselbst die Gnade Gottes empfing, und ehe seine seligste Geburt herannahte, sah seine Mutter, wie in einem Gesichte, aus ihrer Seite ein Kalb hervorgehen«. usw.

²⁾ Othlo, vita Bonif. (Levison l. c. 4, 175): »Herr, allmächtiger Gott, Vater des Sohnes Gottes, unser H. Jesus Christus, A und O, der du sitzest auf dem siebenten Throne über Cherubim und Seraphim, große Frömmigkeit und süßes Glück ist von dir. Vater der hl. Engel, der du gemacht hast Himmel und Erde, das Meer und alles, was darinnen ist, dich rufe ich an, und zu dir schreie ich, dich lade ich ein zu mir Armen: denn du hast uns gewürdigt zu sagen: »Was ihr von dem Vater bitten werdet in meinem Namen, das habe ich euch gegeben«; dich bitte ich, zu dir schreie ich; auf den Herrn vertraut meine Seele!«

³⁾ ep. 59 (320₄) Brief unseres Herrn Jesus Christus, welcher in Jerusalem herabfiel, von dem Erzengel Michael gefunden und von einem Priester Leora abgeschrieben wurde; dieser schickte ihn nach der Stadt Hieremia an Talasius, dieser nach der Stadt Arabia« usw. — Zum Schlusse aber heißt es — u. das widerlegt die Auffassung, Aeldebercht sei Führer einer national-fränkischen Partei gewesen — der Brief kam durch einen Engel an das Grab des hl. Petrus, wo die Schlüssel zum Himmelreich niedergelegt sind.

⁴⁾ ep. 59 (321₂₇) und M. G. Conc. 38₂₅.

⁵⁾ Hauck I.⁴ 510. N. 1.: »Ja es waren falsche Kategorien, wenn man wohl früher in Aeldebercht einen Vertreter des evangel. Glaubens (Werner, Bonifatius Apostel der Deutschen, und die Romanisierung von Mitteleuropa, Leipzig, Weigl 1875, 283, 289) oder einen Gegner Roms und der römischen Kirchenverfassung erkennen zu können glaubte.« Zu letzterer Bedeutung schraubte den »eitlen Wicht« (Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches von 741—752 und Fischer, B., Leipzig, Weigl 1881, 150) hinauf der sonst so klar schauende Bonifatius-Forscher Oelsner: König Pippin, Leipzig 104.

3. Sanpson.¹⁾ Von welchen beiden aber ebensowenig bekannt ist als von

4. Godalsazius.²⁾ Diese sub 2, 3 und 4 genannten Häretiker werden nun auch nicht zu Chorführern einer eigenen nationalen Kirche³⁾ erhoben; wohl aber geschieht dies mit dem sub 1. besprochenen Aeldebercht und dem fünften Häretiker,

5. dem Priester Clemens, den man zum „kuldeischen“ Abt Bischof gemacht hat⁴⁾. Dieser machte Front gegen manche Glaubenslehre z. B. gegen die kirchliche Gnadenlehre und deshalb auch gegen die Autorität des Kirchenlehrers Augustin⁵⁾. Durch die Höllenfahrt Christi, behauptete er, seien auch die Gottlosen, die in der Unterwelt für den Gerichtstag aufbewahrt sind, befreit worden. Aber „Eigenheiten der keltischen Kirche“⁶⁾ begründeten nicht den Gegensatz zwischen Clemens und Bonifatius; nirgends macht ihm letzterer das Festhalten an spezifischkeltischen Sitten zum Vorwurf. Man hört auch nicht, daß Clemens ein Führer iroschottischer Missionare gegen Bonifatius gewesen sei.⁷⁾ Bezeichnend ist endlich, daß der Papst Zacharias, wo er in seinem Briefe⁸⁾ an Bonifatius auf Clemens zu sprechen kommt, dessen Irrtümer keiner Erwähnung würdigt, aber mit tiefer Entrüstung ihm vorwirft, er halte eine Konkubine, habe mit ihr 2 Söhne erzeugt und maße sich dennoch die Priesterwürde an. „Deine brüderliche Heiligkeit, so schließt er dann sein Schreiben, hat ihn deshalb mit Recht nach kirchlicher Vorschrift verurteilt und in Gewahrsam gebracht.“⁸⁾ Dieser Clemens ist so recht der Typus jener ganzen Klasse von Klerikern, welche sogar unter dem Namen von katholischen Bischöfen, wie Zacharias klagt,⁹⁾ das Volk täuschten und den Kirchendienst verunstalteten. „Betrüger sind sie, sagt der Papst, Landstreicher, Ehebrecher, Wollüstlinge, Knabenschänder, Gotteslästerer, Heuchler. Viele darunter tonsurierte Sklaven, die ihrem Herrn entlaufen sind, die, nachdem sie sich aus Sklaven des Teufels in Diener Christi umgestaltet haben, nach eigener Willkür ohne Bischof leben. Sie haben dabei ihre Landsleute zu Verteidigern, weil sie den lasterhaften Sitten

1) Er wird »Schotte« genannt ep. 80 (359.₁₈), erklärt d. Taufe für überflüssig.

2) ep. 77 (349.₁₄).

3) Ebrard, iroschottische Missionskirche, 405: »Bonifatius hat deren wohlgeordneten Organismus mit dem Knüttel der Staatspolizei und der Knute des Gesetzes und der Kirchensatzungen vernichtet.«

4) Ebrard l. c. 433.

5) ep. 59 (318, 28 37, u. ead. epist. 321 (35—40); dazu M. G. Conci. I. 43.₁₉.

6) So auch Hauck I.⁴ 557.

7) Hauck I.⁴ 557.

8) ep. 57 (314.₁₅₋₂₁). Nach dem Mainzer Anonymus (Levis. l. c. 94.₂₈) soll Adelbert aus dem Stifte Fulda, wo er eingekerkert gewesen, entflohen und später von Schweinehirten erschlagen worden sein. — Clemens verschwindet.

9) ep. 80 (358, 19 28).

derselben nicht steuern.“ Diese Worte zeigen, was wir unter der *pravitas haeretica*, die manchmal den Elementen, womit Bonifatius zu kämpfen hat, nachgesagt wird, zu verstehen haben. Wenn nun die Klagen über die sittliche Korruption mancher jener Brittonen oder Scoten leider nur zu sehr berechtigt waren, so muß doch das Mißverständnis noch gründlicher zurückgewiesen werden, daß sie von der katholischen Kirche völlig abweichende Glaubenslehre gepredigt hätten, daß also eine sog romfreie Kirche vor Bonifatius in Germanien oder sonstwo (in England, Schottland, Irland) existiert hätte.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange.)

Traktat des Johannes de Florencia über Urbans VI. Wahl (Sommer 1378) mit Glossen eines Klementisten.

Aus Cod. lat. 1469 f. LXXXII^b — LXXXIII^a, Cod lat. 12722 f. 201—202 v der Pariser National-Bibliothek.

Herausgegeben von Dr. Bliemetzrieder.

Serenissimo principi Ludovico Andegavis duci illustri haec epistola composita fuit per magistrum Johannem de Florencia. [F]actum sic se habet. Vacante¹⁾ papatu in Urbe per mortem sancte memorie domini Gregorii re[verendissi]mi patres sancte Romane cardinales iuxta²⁾ canonica instituta corpus eius tradiderunt ecclesiastice sepulture et ei novenam³⁾ in exequiis celebrarunt. Quibus⁴⁾ novem diebus currentibus officiales Urbis per se et eis associatis multis nobilibus civibus pluries cum instancia supplicarunt⁵⁾ et requisiverunt dominos cardinales, quatenus placeret eis eligere in papam unum Italicum^{*}) vel Romanum, ne scandalum inter populum effrenatum et eos dominos cardinales posset insurgere, et ne Roma et Italia, que tot annis excluse erant, pastore de lingua latina, qui principatum cognominative recipiebat ab Urbe, amplius privaretur. Quibus officialibus supplicantibus responderunt domini cardinales sub generalitatibus⁶⁾

*) Fateris ergo periculum scandali propter populum effrenatum fuisse per officiales Urbis dominis nunciatum, nisi eligerent Romanum vel Italicum.

Signa que substituuntur codicibus: P₁ = Cod lat. 1469. P₂ = Cod. lat. 12722. bibl. nationalis Parisiensis.

1) vacante P₂.

2) iuxta] P₂ iusta P₁.

3) novenam] P₂ novenna P₁.

4) quibus] P₁ cuius P₂.

5) supplicaverunt et] om. P₂, requisierunt P₂.

6) generalitatibus] generalibus P₂.